

# MERKBLATT FÜR DIE BAUEINREICHUNG

Für die Erlangung einer Baubewilligung sind gemäß Tiroler Bauordnung 2022 und Bauunterlagenverordnung 2024 nachstehende Unterlagen vorzulegen:

## Bauansuchen

und Baubeschreibung entsprechend den Anforderungen der Bauunterlagenverordnung 2024

## Eigentumsnachweise

(bei Neu- und Zubauten): wenn Bauwerber und Grundstückeigentümer ident sind:

- Grundbuchauszug neuesten Standes

wenn der Bauwerber nicht Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist:

- die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers bzw. des Bauberechtigten (für Neu- und Zubauten an Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum besteht, bedarf es des Nachweises des Miteigentums an der Liegenschaft bzw. der Zustimmungserklärung des betreffenden Miteigentümers nicht jedoch des Nachweises der Zustimmung der übrigen Miteigentümer)
- Bestätigung der Grundverkehrsbehörde, dass die Zustimmung des Grundeigentümers zur Bauführung angezeigt worden ist

## Anrainerverzeichnis:

- amtlicher Lageplan mit bildlicher Darstellung des 15-m Anrainerkreises und ein Anrainerverzeichnis

## amtlicher Lageplan

M 1:500 (3-fach):

- der Lageplan hat die Angaben gemäß § 1 Abs. 2 der Bauunterlagenverordnung 2024 zu enthalten

## Baupläne M 1:100:

(3-fach)

- gemäß Bauunterlagenverordnung 2024

Die Baupläne haben jedenfalls die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Grundrisse, Ansichten und Schnitte mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten (auch Darstellung des Urgeländes und des projektierten Geländes sowie des Geländes der angrenzenden Grundstücke).

Bei Zu- und Umbauten sind bestehende bauliche Anlagen grau, geplante bauliche Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb darzustellen.

Die Einreichpläne müssen von einer dazu befugten Person oder Stelle verfasst sein und sind durch den Planverfasser zu unterfertigen.

## Berechnungen:

- nachvollziehbare Aufstellung über die Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl.Nr. 58/2011 (getrennt für neu errichtete, umgebaute, abgebrochene Gebäude(teile) und den nicht geänderten Bestand – siehe Rückseite)
- nachvollziehbare Aufstellung über die Bruttogeschosßfläche neu errichteter Gebäudeteile
- Wärmebedarfsberechnung/Energieausweis
- nachvollziehbare Berechnung der statistischen Angaben